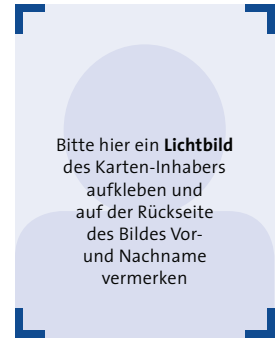




JobCard

Gewünschter Beginn (Monat/Jahr)					
	/	2	0		



Bestellung Änderung

Eine **Arbeitgeber-Bescheinigung** ist bei der Bestellung im TUTicket-Kundencenter vorzulegen.

Nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses endet auch die über diesen Arbeitgeber abgeschlossene JobCard Azubi. Bei Ende vor Ablauf der 12 Monate wird ggf. ein Differenzbetrag zur MonatsCard nacherhoben (s. Rückseite).

Arbeitgeber-Bescheinigung

Beginn der Firmenzugehörigkeit (Monat / Jahr) _____

Arbeitgebernummer: _____

Firmenstempel

Datum, Unterschrift

Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen

JobCard 1.-Klasse-Zuschlag

Strecke

von	nach
über	Wahlzone (11-19)*

* Sofern ihre Fahrtstrecke innerhalb von nur einer Tarifzone verläuft, haben Sie die Möglichkeit, ohne Aufpreis eine zusätzlich angrenzende Tarifzone zu wählen.

Persönliche Daten Herr Frau

Name	Geburtsdatum
Vorname	
Straße, Nr.	
PLZ	Ort
Tel./Mobil	E-Mail

Ich stimme zu, dass der monatliche JobCard-Betrag durch den Arbeitgeber mit meiner Gehaltszahlung auf mein Gehaltskonto verrechnet wird. Mit der Unterschrift erkläre ich die Zustimmung zum Abschluss des Abonnements und stehe für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein.

Datenschutzerklärung

Im Rahmen des Abschlusses von Verträgen verarbeiten wir personenbezogene Daten, soweit diese für die Abwicklung des Vertrages erforderlich sind (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Lichtbild, Kontodaten, Zahlungsinformationen). Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO. Ihre personenbezogenen Daten werden zu den oben genannten Zwecken folgenden Dritten übermittelt:

- Vertriebs-, Finanz- und Zahlungsdienstleister für die Abwicklung des Fahrscheinkaufs
- Dienstleister für den Druck von Fahrscheinen/Postsendungen
- Wirtschaftsauskunfteien wie SCHUFA, Creditreform
- Inkassounternehmen für die Durchsetzung von Forderungen
- IT-Anbieter zu Zwecken der Datenhaltung und Wartung

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an unsere Vertriebs-, Finanz- und Zahlungsdienstleister, unsere Dienstleister für den Druck von Fahrscheinen/Postsendungen beruht auf Art. 28 DSGVO, jeweils in Verbindung mit einem Vertrag über die Auftragsverarbeitung. Soweit wir personenbezogene Daten an Inkassounternehmen weitergeben, beruht die Weitergabe auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO. Hiermit verfolgt der Verkehrsverbund TUTicket sein berechtigtes Interesse, seine rechtlichen Ansprüche geltend zu machen, ausüben und zu verteidigen.

Wir führen Auswertungen zu statistischen Zwecken durch. Mit Ihrer Bestellung stimmen Sie zu, dass Ihre personenbezogenen Daten vom Verkehrsverbund TUTicket für eigene postalische, telefonische und elektronische Kunden- und Produktinformation, Werbung und zur Markt- und Meinungsforschung erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden dürfen.

TUTicket-Newsletter

Ja, ich möchte den kostenlosen elektronischen Newsletter abonnieren für die Themen:

- Aktuelles
- Verkehrshinweise
- Gewinnspiele

An die von einer betroffenen Person erstmalig für den Newsletterversand eingetragene E-Mail-Adresse wird aus rechtlichen Gründen eine Bestätigungsmail im Double-Opt-In-Verfahren versendet. Diese Bestätigungsmail dient der Überprüfung, ob der Inhaber der E-Mail-Adresse als betroffene Person den Empfang des Newsletters autorisiert hat. Die im Rahmen einer Anmeldung zum Newsletter erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Versand unseres Newsletters verwendet. Der Verkehrsverbund TUTicket verzichtet auf jede kommerzielle Weitergabe Ihrer Daten (Verkauf, Vermietung) an Dritte. Das Abonnement unseres Newsletters kann durch die betroffene Person jederzeit gekündigt werden. Die Einwilligung in die Speicherung personenbezogener Daten, die die betroffene Person uns für den Newsletterversand erteilt hat, kann jederzeit widerrufen werden. Zum Zwecke des Widerrufs der Einwilligung findet sich in jedem Newsletter ein entsprechender Link. Ferner besteht die Möglichkeit, jederzeit auch direkt einen Widerruf an info@tuticket.de zu senden. Unsere Datenschutzbestimmungen finden Sie unter www.tuticket.de/datenschutz.

X _____
Datum, Unterschrift Kontoinhaber/in, falls vom Besteller abweichend

X _____
Datum, Unterschrift Besteller/in, ggf. gesetzliche/r Vertreter/in. Mit der Unterschrift erkläre ich die Zustimmung zum Abschluss des Abonnements und stehe für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein.



Bestellschein einfach abtrennen, vollständig ausfüllen und bis spätestens 5. des Vormonats bei Ihrer **Personalabteilung** abgeben.

Tarifbestimmungen / Beförderungsbedingungen

für die TUTicket JobCard (Auszug aus den gemeinsamen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen von VSB, TUTicket und VVR)

1. Berechtigte

Grundsätzlich kann die JobCard von jedem Arbeitnehmer in Anspruch genommen werden, dessen Arbeitgeber eine Rahmenvereinbarung mit dem Verkehrsverbund TUTicket abgeschlossen hat. Eine weitere Voraussetzung stellt die Abnahme von mindestens 10 JobCards pro Firma dar.

Der Kunde muss seine schriftliche Zustimmung zur Verrechnung mit seinem Gehalt geben. Wird das Arbeitsverhältnis beendet, besteht kein weiterer Anspruch auf die JobCard und das Ticket muss unverzüglich zurückgegeben werden. Geschieht dies nicht, läuft die JobCard als normale AboCard weiter und TUTicket ist berechtigt, die monatlichen Kosten der AboCard dem Inhaber in Rechnung zu stellen.

2. Geltungsdauer

Die JobCard gilt an 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten. Wird sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert sie sich jeweils um 12 weitere Kalendermonate.

3. JobCard

Die JobCard ist grundsätzlich ein persönlicher und somit nicht übertragbarer Fahrausweis. Jegliche Veränderungen der aufgedruckten Angaben machen die JobCard ungültig. Die JobCard gilt im aufgedruckten Geltungsbereich zu beliebig vielen Fahrten in allen Verbundverkehrsmitteln. Das Vertragsverhältnis kommt nach der Bestätigung durch den Arbeitgeber und mit der Zusendung der JobCards zustande. Die JobCard kann nur am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 5. des Vormonats im Personalbüro des Arbeitgebers eingehen. Der Arbeitgeber muss den bestätigten Antrag weiterleiten. Der komplett ausgefüllte Antrag muss bis zum 10. des Vormonats im TUTicket-KundenCenter vorliegen.

Änderungen der Angaben auf der JobCard (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und müssen bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der Ausgabe beantragt werden. Die komplette Beantragung, Änderung und Abwicklung erfolgt über den Arbeitgeber. Änderungen von Adresse oder Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen. Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck (Bestellschein) zu verwenden.

4. Preis

Der Preis der JobCards nach der jeweils gültigen Fahrpreistafel wird zum 1. Werktag eines jeden Monats fällig und über die Gehaltsabrechnung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (= JobCard-Inhaber) verrechnet. Bei Tarifänderungen werden die geänderten Preise dem Arbeitnehmer berechnet.

5. Freizeit- und Mitnahmeregelung

An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen gilt die JobCard unabhängig vom eingetragenen Geltungsbereich als Netzkarte in den Verkehrsverbänden Schwarzwald-Baar, Tuttlingen und Rottweil. In den oben genannten Zeiträumen berechtigt die JobCard zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu 5 Personen, davon maximal eine Person ab 15 Jahren. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Alternativ ist auch die Mitnahme von maximal einem Erwachsenen und allen eigenen Kindern oder Enkeln im Alter von bis zu 14 Jahren möglich.

6. Bestimmungen für die Kündigung

Die JobCard kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Endet das Arbeitsverhältnis zwischen JobCard-Inhaber und seinem Arbeitgeber besteht kein weiterer Anspruch mehr auf die JobCard und das Ticket ist unverzüglich im TUTicket-KundenCenter abzugeben. Geschieht dies nicht, läuft die JobCard als normale AboCard weiter und TUTicket ist berechtigt, die monatlichen Kosten der AboCard dem Inhaber in Rechnung zu stellen. Kommt der JobCard-Inhaber mit seinen monatlichen Zahlungen in Rückstand, steht es der ausgebenden Stelle frei, die JobCard mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Entstehende Rücklastschriften sowie Bearbeitungsentgelte sind laut Tarifbestimmungen vom JobCard-Inhaber zu tragen. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das angesetzte Bearbeitungsentgelt. Bei jeder Kündigung der JobCard und bei Änderungen wird die JobCard ungültig und ist bis zum 5. des folgenden Monats nachweisbar an die ausgebende Stelle zurückzugeben. Solange die JobCard nicht zurückgegeben wird, hat der Kunde weiterhin die entsprechenden Kosten einer AboCard für seinen Gültigkeitsbereich zu bezahlen.

Endet in den oben genannten Fällen die JobCard vor Ablauf eines Jahres, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den gezahlten JobCard-Beträgen und – je nachdem, was für den Kunden günstiger ist – entweder den Preisen der entsprechenden MonatsCards oder den Abbuchungsbeträgen, die bei einer vollen Laufzeit von 12 Monaten zu zahlen gewesen wären, nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn die JobCard mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat, die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat oder der Kunde verstorben ist. Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Im Falle einer Tarifierhöhung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung, wenn die prozentuale Steigerung des Monatsbetrages höher ausfällt als die prozentuale Steigerung des Verbraucherpreisindex für Deutschland für den Zeitraum seit der letzten Tarifänderung.

7. Ersatzkarte

Für abhanden gekommene persönliche JobCards wird gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR einmalig eine Ersatzkarte ausgestellt. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das angesetzte Bearbeitungsentgelt.

8. Mobilitätsgarantie

Inhaber von JobCards sind berechtigt, im Falle von Verspätungen und Fahrtausfällen von Verbundverkehrsmitteln, die zu einer verspäteten Ankunft am Fahrtziel von mehr als 30 Minuten führen würden, eine Taxikostenersatzung in Höhe von maximal 50,00 EUR zu erhalten, wenn keine anderen Verbundverkehrsmittel alternativ nutzbar sind. Die genauen Bedingungen finden Sie in Anlage 2 der gemeinsamen Beförderungsbedingungen. Antragsformulare sind unter www.tuticket.de oder im TUTicket-KundenCenter erhältlich.

9. Weitere Informationen

Die vollständigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen finden Sie im Internet unter www.tuticket.de oder im TUTicket-KundenCenter, Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen. Gerne berät Sie unser KundenCenter unter Tel. 07461 926-3500.